

# Die Möglichkeiten moderner IT ausschöpfen: Strukturierter Parteivortrag – geht das denn? Das geht.

**20. September um 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr**

Referenten: Prof. Dr. Reinhard Gaier, Richter am Bundesverfassungsgericht a.D.  
  
Prof. Dr. em. Maximilian Herberger, Universität des Saarlandes,  
Saarbrücken  
  
Dr. Benno Quade, Rechtsanwalt und Justiziar der Software AG,  
Darmstadt  
  
Prof. Dr. Ulrich Stelkens, Prorektor der Deutschen Universität für  
Verwaltungswissenschaften (DUV), Speyer  
Moderation: Dr. Ralf Köbler, Präsident des Landgerichts Darmstadt

**Protokoll: Dipl. jur. Alexander Gratz, Universität des Saarlandes**

Die Einleitung durch **Dr. Ralf Köbler** beginnt mit der These, dass die bisherigen Ansätze zum elektronischem Rechtsverkehr und der elektronischen Aktenführung die technischen Möglichkeiten noch nicht vollständig ausschöpfe. Dies gilt auch für die Möglichkeit des strukturierten Parteivortrags.

**Prof. Dr. Reinhard Gaier** erinnert daran, dass es sich bei der ZPO um ein sehr altes Regelwerk handele, was auch am Mündlichkeitsprinzip zu bemerken sei. Danach werde der Prozessstoff ausschließlich mündlich geschaffen, während der Akteninhalt nur die mündliche Verhandlung vorbereite. In der Praxis werde der mündliche Vortrag hingegen lediglich fingiert. Nachdem § 130 ZPO für die Rechtsanwälte nur wenige Soll-Vorgaben aufstelle, schreiben diese ihre Schriftsätze sehr „frei“ und teilweise ungeordnet. Hier setze die Relationstechnik an, mit der bereits Referendare die Arbeit an einer Gerichtsakte lernen. Dabei entnehme der Richter der Akte, was Kläger und Beklagter vortragen und welche Beweisangebote vorgebracht sind. Dies ermögliche die Trennung von streitigem und unstreitigem Vortrag sowie die Prüfung von Schlüssigkeit und Erheblichkeit.

Ziel des strukturierten Parteivortrags sei es, diese Arbeit vom Gericht auf die Parteivertreter zu verlagern. Daraus folge, dass dies nur in einem Anwaltsprozess gefordert werden kann. Der Klägervertreter müsse so vortragen, dass durch seinen Vortrag unmittelbar die jeweilige Anspruchsgrundlage ausgefüllt werde. Entsprechend habe der Beklagtenvertreter zu erwidern, zu bestreiten sowie Einreden und Einwendungen zu erheben und ggf. Beweis anzubieten. Die Struktur des Vortrags orientiere sich also am materiellen Recht.

Ein anderer, vor allem für Verfahren vor den Amtsgerichten geeigneter Ansatz strukturierten Parteivortrags setze bei den relevanten Lebenssachverhalten an. Hier sähe das Gericht Formulare für Standardfälle vor und stelle sie Bürgern zur Verfügung. In diesen sei die Struktur für den Tatsachenvortrag vorgegeben und die Voraussetzungen einer Norm werden in laientauglicher Weise abgefragt. Für komplexere Verfahren sei dieser Ansatz eher ungeeignet.

**Prof. Dr. em. Maximilian Herberger** wies darauf hin, dass der Wunsch nach strukturierterem Vortrag bereits alt sei. Schon lange existierten Beschwerden wegen langer Gerichtsverfahren, verursacht durch fehlende gedankliche Klarheit und Ungeordnetheit anwaltlichen Vortrags. Nunmehr stünden die notwendigen Software-Instrumente zur Umsetzung dieser Forderungen zur Verfügung.

**Dr. Benno Quade** stellte eine „Agile App“ vor, mit der das Modell eines Gerichtsprozesses durch Studenten entworfen werden könne. Die Entwicklung erfolge grafisch mittels einer Wenn-Dann-Logik, die gerade Juristen leicht fiele. Binnen weniger Stunden könne ein vollständiger Gerichtsprozess mit verschiedenen Rollen (z. B. Beklagtenanwalt) in der Software abgebildet werden. Auf diese Weise können die notwendigen Schritte nach Klageeingang bei Gericht, etwa die Anforderung des Kostenvorschusses oder die Zustellung der Klage, automatisiert werden. Die Anspruchsvoraussetzungen einer Rechtsnorm müssen zunächst für die Software aufgearbeitet werden. Anschließend könne der Anwalt des Klägers die für den Fall zutreffende Norm auswählen und erhalte anschließend eine klare Vorgabe, zu welchen Anspruchsvoraussetzungen er vortragen und welchen Beweis er anbieten müsse. Gleiches gelte für die Klageerwiderung. Ein Richter könne hiermit beispielsweise vollautomatisiert einen Beweisbeschluss erlassen und versenden. Er könne mittels der Software sein Urteil schreiben und auch automatisch veröffentlichen. Ein gänzlich papierloses Arbeiten sei möglich. Für weniger IT-affine Juristen stellt die Software abschließend durchstrukturierte Masken für konkrete Anspruchsnormen bereit, ohne dass programmiert werden muss.

**Prof. Dr. Ulrich Stelkens** stellte schließlich die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer und ihre Aufgaben, insbesondere ihren Beitrag zur Juristenausbildung im Referendariat, vor. Dabei seien auch E-Justice und die Digitalisierung Bestandteil der Ausbildung. Unstrukturierter Parteivortrag habe man auch als Problem in den öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen erkannt, gerade in komplexen Verfahren. Daher werde derzeit geprüft, ob die hier vorgestellte oder ähnliche Software für verwaltungsrechtliche Verfahren geeignet sei, möglicherweise als Grundlage für ein Online-Moot-Court. Denkbar sei, dass die Thematik auch für die rechtsvergleichende Forschung von Bedeutung ist.